
**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang
Bildungswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

vom 22. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 01.12.2010 die nachstehende Eignungsfeststellungsverfahrensatzung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit einem ersten Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Zulassungssatzung im Umfang von 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten können die Zugangsberechtigung im Rahmen eines gesonderten Eignungsfeststellungsverfahrens erwerben.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zu dem Eignungsfeststellungsverfahren trifft die Aufnahmekommission des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften (§ 5 Zulassungssatzung).

(3) Die Fristen für die Zulassung zum Masterstudiengang gelten entsprechend.

§ 3 Brückenmodul

(1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren werden 30 ECTS-Punkte in einem auf den Masterstudiengang bezogenen Brückenmodul erworben.

(2) Inhalt des Brückenmoduls können alle fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule sein, die nicht pflichtige Bestandteile des Studiengangs waren, der nach § 3 Zulassungssatzung die Studienberechtigung für den M.A. Bildungswissenschaften erbringt. Die Aufnahmekommission legt im Einzelfall fest, welche Veranstaltungen als Brückenmodul studiert werden müssen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 22. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

